

Wohngeldbeantragung und Beratung

Der Anspruch beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Anträge und weitere Formulare erhalten Sie in der Wohngeldstelle, den Bürgerämtern und beim kommunalen Sozialdienst.

Weitere Informationen und Hinweise, sowie die notwendigen Formulare finden Sie auch im Internet unter

www.hannover.de/wohngeld-lhh

Senden Sie den Antrag und die Unterlagen nach Möglichkeit per E-Mail an

wohngeld@hannover-stadt.de

Nutzen Sie hierfür bitte die Formate pdf, jpg, jpeg, png. Sie können den Antrag auch mit der Post senden an den

Fachbereich Soziales
Bereich Wohngeld
Hamburger Allee 25
30161 Hannover

Sie finden uns im Gebäude Hamburger Allee 25 im **5. Obergeschoss**.

Nutzen Sie unser telefonisches Beratungsangebot. Die zentrale Rufnummer der Wohngeldstelle lautet: **(0511) 168 – 2001**.

Telefonisch ist die Wohngeldstelle zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag bis Donnerstag	8:30 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr – 14:00 Uhr



Hilfreiche Informationen und eine ausführliche Beratung zu Ihrer finanziellen Situation und zu eventuellen Wohngeldansprüchen erhalten Sie darüber hinaus bei der **Sozialberatung des Studentenwerks Hannover**.

Sie erreichen die dortigen Mitarbeiter/innen wie folgt:

Sozialberatung Lodyweg 1C

Montag und Mittwoch 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 10:00 Uhr – 13:00 Uhr

Sozialberatung an der HsH, Stammestr. 115

Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Raum 1D.0.02

Sozialberatung an der MHH, Carl-Neuberg-Str. 1

Dienstag 11:00 Uhr – 14:00 Uhr

Sozialberatung an der TiHo, Bünteweg 2

Freitag 11:00 Uhr – 13:00 Uhr

Raum 119

Telefon:

(0511) 76-88 919

(0511) 76-88 922

(0511) 76-88 935



Landeshauptstadt Hannover

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Soziales

Bereich Wohngeld

Redaktion

Katja Wahl

Karen Tepel

Stand

Januar 2022

www.hannover.de



Studentenwerk
Hannover



Fachbereich Soziales

WOHNGELD
für Studierende

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

HANNOVER

Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten für einkommensschwache Haushalte. Mieter (auch Untermieter) können Wohngeld als Mietzuschuss und Eigentümer als Lastenzuschuss erhalten.

Um die Höhe des Wohngeldes zu berechnen, werden die Miete (ohne Heizkosten), die Anzahl der Haushaltsmitglieder und die Summe der **Einnahmen aller Haushaltsmitglieder** zu Grunde gelegt.

Wohngeld wird also individuell berechnet.

Wann können Studierende Wohngeld erhalten?

Studierende können als Mieter (auch Untermieter!) einen Anspruch auf Wohngeld haben, wenn sie

- BAföG als Voll Darlehen erhalten, oder
- **dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG** haben (z.B. *Förderungshöchstdauer überschritten, erforderliche Leistungsnachweise nicht erbracht, die Fachrichtung gewechselt, über der Altersgrenze, Zweitausbildung*), oder
- mit jemandem zusammenwohnen, der dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG hat (z.B. mit einem Kind, Lebensgefährten, Ehepartner, Eltern).

Achtung!!

Dem Grunde nach haben Studierende einen **BAföG-Anspruch**, die eine **rechnerische** BAföG Ablehnung erhalten haben (z.B. *wegen zu hohen Einkommens/ Vermögens*). Diese kann zum Ausschluss von Wohngeld führen.

Welche Miete wird berücksichtigt?

Es wird grundsätzlich die im Mietvertrag vereinbarte Miete inklusive der Nebenkosten berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben allerdings Strom-, Heiz- und Warmwasserkosten.

Was müssen Studierende beachten, die nicht alleine wohnen?

Bei Studierenden, die in einer WG wohnen, werden lediglich die eigenen Einnahmen und Mietkosten bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt. Einnahmen und Mieten der Mitbewohner bleiben unberücksichtigt.

Es wird immer eine detaillierte Aufschlüsselung der Mietkosten benötigt, da nicht alle Mietbestandteile wohngeldfähig sind.

Studierende im elterlichen Haushalt sind selbst nicht wohngeldberechtigt, sondern können nur im Rahmen des Gesamthaushalts berücksichtigt werden.

Welche Einnahmen werden berücksichtigt?

Grundsätzlich werden **alle vorhandenen Einnahmen** bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt. Hier gibt es aber **Ausnahmen**:

- Alle **darlehensweise** erbrachten Leistungen (z.B. BAföG als Darlehen, Studien und Bildungskredite, private Darlehen) werden nicht bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt.
- Typische studentische Einnahmen (z.B. BAföG, Stipendien, Übungsleiter Vergütungen) werden nur zum Teil berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Einnahmen werden Ausgaben für Kranken- und Rentenversicherung und für Steuern pauschal berücksichtigt.



Können internationale Studierende Wohngeld erhalten?

Ja, auch Studierende, die nicht über eine EU-Staatsbürgerschaft verfügen, können Wohngeld erhalten, wenn sie eine Aufenthaltsberechtigung zum Zwecke des Studiums haben (§16b AufenthG). Wer eine Verpflichtungserklärung hat, sollte sich aber vorher unbedingt beraten lassen.

Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II durch das Job Center

Studierende sind in der Regel vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Alleinerziehende Studierende, die für ihr/e Kind/er Sozialgeld und für sich nur den Alleinerziehenden-Mehrbedarf vom Job Center erhalten, haben beim Wohngeld häufig einen höheren Anspruch, der dann an die Stelle der Zahlungen des Job Center treten könnte.

Nehmen Sie die Beratungsmöglichkeiten in Anspruch.

Welche Vorteile ergeben sich aus dem Wohngeldbezug?

- Wohngeldempfänger/innen können von einigen Vergünstigungen profitieren (z. B. Hannover Aktiv Pass, Strom Spar Check der AWO, Leistungen aus dem Bildungs und Teilhabepaket).
- Es besteht die Möglichkeit kostenfreie Karten für kulturelle Veranstaltungen zu erhalten (Informationen hierzu unter www.kulturleben-hannover.de).
- Im Gegensatz zum BAföG muss das Wohngeld nicht zurückgezahlt werden.
- Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt.